

oder Verbrechen erklärt und mit Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit bedroht sind, sind Vergehen und Verbrechen nicht nur gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährliche, sondern stets auch moralisch-politisch verwerfliche, unsittliche Handlungen. Die Strafnormen der sozialistischen Gesellschaft sind zugleich Ausdruck der sittlichen Grundüberzeugungen, Anschauungen und Normen der herrschenden Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten. Jede Straftat ist ein prinzipiell zu verurteilender, nicht zu duldender Verstoß gegen die sozialistische Moral und Sittlichkeit. Entsprechend der in der Gesellschaftswidrigkeit und der Gesellschaftsgefährlichkeit zum Ausdruck kommenden *unterschiedlichen sozial negativen Qualität* der einzelnen Arten von Straftaten ist auch der *Inhalt* der moralisch-politischen *Verwerflichkeit* bei den einzelnen Arten von Straftaten *verschieden*. So stoßen zum Beispiel Vergehen als weniger schwere Verletzungen der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse und zugleich moralwidrige Handlungen auf die kritisch mißbilligende und zurückweisende, aber doch zugleich kameradschaftlich helfende Verurteilung der Werktätigen. Anders bei Verbrechen, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Diese richten sich als Angriff auf die Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens und der menschlichen Existenz auch gegen die Grundfesten jeder menschlichen Moral und werden deshalb streng verurteilt. Auch die Verbrechen gegen die DDR rufen als Angriffe auf die sozialistischen Errungenschaften des arbeitenden Volkes und die Existenzgrundlagen der Gesellschaft den entschiedenen Protest und die unversöhnliche Kampfansage der Werktätigen hervor. Tötungsverbrechen, aber auch Eigentumsverbrechen sind ebenfalls gegen elementarste Grundlagen der Moral gerichtet und zutiefst unsittlich.

Obwohl die Verwerflichkeit und Unsittlichkeit von Verbrechen oder Vergehen unstrittig ist, ist diese ideologische Seite der Straftaten von der Strafrechtswissenschaft der DDR sehr zu Unrecht weitgehend unbearbeitet gelassen worden. Die Geschichte des Strafrechts zeigt jedoch, daß gerade dieser Seite hohe Bedeutung zukommt; sie weist auf die Notwendigkeit einhelliger sittlicher Ablehnung von Straftaten durch das Volk hin. In der differenzierten Darstellung der Unsittlichkeit von Straftaten könnte zugleich ein wirkungsvoller vorbeugender Effekt liegen, der nicht hoch genug ge-

schätzt werden kann. Kriminologische Untersuchungen legen dies nahe; denn es gibt eine Reihe von Delikten, die gegenwärtig von Teilen der Bevölkerung widerspruchslos hingenommen oder geduldet werden oder nur eine „laue“ sittliche Ablehnung erfahren. Dies zeigt an, daß in der Formung der öffentlichen Meinung nicht nur vom rationalen, sondern auch sittlichen Standpunkt noch tiefgehende Arbeit zu leisten ist.

#### 4.2.1.5.

### **Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit als rechtliche Eigenschaften der Straftat**

#### 4.2.1.5.1.

### **Die Rechtswidrigkeit**

Die *Rechtswidrigkeit* ist einerseits die juristische *Widerspiegelung* der Gesellschaftswidrigkeit des Vergehens oder der Gesellschaftsgefährlichkeit des Verbrechens, und andererseits bezeichnet dieser Begriff das *objektive* mit der Tat begangene *Unrecht*. Die Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit einer Tat ist der Grund dafür, daß die Handlung im Strafgesetz zum Vergehen oder Verbrechen erklärt und mit Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bedroht wird. Der Begriff Rechtswidrigkeit drückt aus, daß jede Straftat eine Negation der durch das Strafrecht repräsentierten sozialistischen Rechtsordnung und damit ein Rechtsbruch, objektives Unrecht, ist. Der Begriff der Rechtswidrigkeit geht in seiner Abstraktheit weit über das „strafrechtliche“ Unrecht hinaus und erfaßt auch andere rechtswidrige Handlungen, weshalb er zur alleinigen Charakteristik von Straftaten nicht ausreicht. In Verbindung mit den vorher behandelten materiellen und ideologischen Eigenschaften der Straftaten besagt er jedoch, daß es sich bei den Straftaten um Unrecht spezifischer sozialer Qualität handelt, das sich von anderen Rechtsverletzungen in gewichtiger Weise abhebt. Es geht hier um ein Unrecht, das die ganze Gesellschaft zur Verteidigung ihrer Lebensbedingungen herausfordert und eine formale Gleichsetzung mit irgendwelchen anderen Rechtsverletzungen weder von der sozialen Disqualität noch den Ursachen zuläßt. Versuche dieser Art, die in der Literatur manchmal angeklungen sind, endeten stets bei der inhaltsleeren bürgerlichen Theorie von der Straftat als abstraktem „Normbruch“ oder als